

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>2</b>
A.1	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr	7
A.5	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	7
A.6	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	7
A.7	Landratsamt Emmendingen – Baurecht	10
A.8	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz	10
A.9	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	11
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein	14
A.13	Handelsverband Südbaden e.V.	15
A.14	Netze BW GmbH	15
A.15	ED Netze GmbH	16
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>16</b>
B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	16
B.2	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau	16
B.3	Landratsamt Emmendingen – Vermessung	16
B.4	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	16
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	16
B.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	16
B.7	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen	16
B.8	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	16
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4	16
B.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	16
B.11	badenoVA NETZE GmbH	16
B.12	terranets bw GmbH	16
B.13	Amprion GmbH	17
B.14	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	17
B.15	Abwasserzweckverband Untere Elz	17
<b>C</b>	<b>PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT</b>	<b>17</b>

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Naturschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)	
A.1.1	Keine Bedenken.  Vermeidungsmaßnahme V1 ist zu beachten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)	
A.2.1	<b>Oberflächengewässer:</b>	
A.2.1.1	<p>Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht für einen Teil des Geländes, wie in der Begründung aufgeführt, eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ<sub>extrem</sub>). Aufgrund des verbleibenden Risikos wird das überplante Gebiet in den Hochwassergefahrenkarten entsprechend gekennzeichnet. Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>) sind nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen</p> <p>Gemäß § 78b ist in solchen Gebieten der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden bei der Abwägung zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 78c ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten (HQ<sub>extrem</sub>) verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.</p> <p>Sofern die oben genannte Abwägung zu dem Ergebnis kommt, hier eine Bebauung weiterhin zuzulassen, wird empfohlen, entsprechende Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise aufzunehmen:</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Lage des Änderungsbereichs innerhalb des Überschwemmungsgebiets (HQ<sub>extrem</sub>) wird als nachrichtliche Übernahme in den textlichen Teil übernommen. Auf die nachrichtliche Übernahme im zeichnerischen Teil wird verzichtet, da die Lage im HQ<sub>extrem</sub>-Gebiet in der Planzeichnung des bestehenden Bebauungsplans nicht dargestellt wurde. Die Darstellung innerhalb des Deckblattbereichs würde aus dem Zusammenhang herausgegriffen, da der Änderungsbereich lediglich als Deckblatt aufgeklebt wird.</p> <p>Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten. Diese werden zusätzlich in den Bauungsvorschriften ergänzt.</p>
A.2.1.2	In Hochwasserrisikogebieten (HQ <sub>extrem</sub> ) sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden (§ 78b WHG). Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden an Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in die Bauungsvorschriften aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen den Bauherren.	
A.2.1.3	Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Sofern der Bau einer Heizölverbraucheranlage vorgesehen ist, ist diese der zuständigen Behörde sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen und Nachweisen anzuzeigen.	Siehe A.2.1.2.
A.2.1.4	Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten hier besondere Schutzvorschriften.	Siehe A.2.1.2.
A.2.1.5	Aufgrund des verbleibenden Hochwasserrisikos muss damit gerechnet werden, dass nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz für die Gebäude gewährt wird.	Siehe A.2.1.2.
A.2.1.6	Die Ergebnisse des abgeschlossenen Starkregenrisikomanagements bzw. den vorliegenden Starkregengefahrenkarten sind in der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 BauGB sowie in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ebenfalls mit zu berücksichtigen und sollten in die weitere Planung einfließen. Ein entsprechender Hinweis auf starkregenangepasste Bauweise ist in den Bebauungsvorschriften bereits enthalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.1.7	Benachbart im Bereich der angrenzenden Straße verläuft der verdolte Neumattengraben. Auf dessen Beachtung wird hingewiesen.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis aufgenommen wird.
A.2.2	<p><b>Grundwasser:</b></p> <p>Wir bitten um Übernahme folgender Vorgabe in die planungsrechtlichen Festsetzungen:</p> <p>Im Plangebiet liegt der höchste Grundwasserstand (HHW) bei 192,45 m NN. Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte</p>	Dies wurde bereits berücksichtigt, indem eine Festsetzung zur Ausführung der Untergeschosse als wasserdichte (weiße) Wanne aufgenommen wurde. Dies beinhaltet somit auch bauliche Anlagen unterhalb des HHW. Die entsprechenden Grundwasserstände (HHW und MHW) werden im Hinweis ergänzt bzw. angepasst.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag										
	<p>(MHW) beträgt 191,50 m NN (Höhensystem DHHN12, Statuszahl 130).</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt das Einbringen eines Baukörpers unter MHW eine Gewässerbenutzung dar und ist ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich unzulässig.</p>											
A.2.3	<p><b>Abwasser:</b></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.										
A.2.4	<p><b>Wasserversorgung:</b></p> <p>Keine Bedenken, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene öffentliche Leitungsnetz (Begründung Seite 12 Ziffer 6).</p> <p>Im Hinblick auf den Klimawandel und die dadurch in vielen Bereichen angespannte Wassersituation regen wir an, in der Bauleitplanung auf wassersparende Maßnahmen wie beispielsweise wasserlose Urinale, Wasserspararmaturen oder Armaturen mit Sensortechnik, etc., den Bau von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser zur Bewässerung des Außenbereichs und wenn möglich auf Brauchwassernutzungen (Grauwassernutzung/Recycling für die Toilettenspülung,) hinzuweisen und ggfs. umzusetzen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen., ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.										
A.2.5	<p><b>Altlasten und Bodenschutz:</b></p>											
A.2.5.1	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Für das Plangebiet der 6. Änderung weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2015) hin:</p> <table border="1" data-bbox="316 1693 801 1776"> <thead> <tr> <th>Verdachtsflächentyp</th> <th>Name</th> <th>Obj.-Nr.</th> <th>Bearbeitungsstand</th> <th>Handlungsbedarf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Großflächige schädliche Bodenveränderung</td> <td>GSBV Elzaue, westlich EM06, historischer Bergbau</td> <td>08599-000</td> <td>Erkundet, BN3</td> <td>Fall wird eigenüberwacht</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der abgegrenzten schädlichen Bodenveränderung durch den historischen Bergbau. Es ist mit erhöhten Schadstoffgehalten des Bodens durch Arsen, Blei (bis ca. 250 mg/kg im Oberboden), Cadmium, Kupfer und Zink zu rechnen.</p>	Verdachtsflächentyp	Name	Obj.-Nr.	Bearbeitungsstand	Handlungsbedarf	Großflächige schädliche Bodenveränderung	GSBV Elzaue, westlich EM06, historischer Bergbau	08599-000	Erkundet, BN3	Fall wird eigenüberwacht	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis aufgenommen wird.
Verdachtsflächentyp	Name	Obj.-Nr.	Bearbeitungsstand	Handlungsbedarf								
Großflächige schädliche Bodenveränderung	GSBV Elzaue, westlich EM06, historischer Bergbau	08599-000	Erkundet, BN3	Fall wird eigenüberwacht								

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Überschüssiger Bodenaushub, der bei Eingriffen in den Untergrund anfällt und das Gelände verlässt, ist ggf. nicht frei verwertbar. Es ist daher ein in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständiger Gutachter für die Untersuchung, Klassifizierung, Bewertung und Verwertung von Bodenmaterialien zur Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu beauftragen und gegenüber dem Landratsamt zu benennen. Erdbauunternehmer sind über das Vorliegen von Bodenverunreinigungen in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	
A.2.5.2	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.</p>	Dies wurde bereits berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)	
A.3.1	Keine Bedenken, wenn Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</p>	
A.3.3	<p>Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).</p>	<p>Siehe A.3.2.</p>
A.3.4	<p>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.5	<p>Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt. Ein Hinweis ist bereits enthalten.</p>
A.3.6	<p>Anfallender Bauschutt (z.B. bei Erschließungs- und Bauarbeiten) ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt. Ein Hinweis ist bereits enthalten.</p>
A.3.7	<p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis aufgenommen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.8	Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-5203 o. 5216, E-Mail: gia@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis aufgenommen wird.
<b>A.4 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)		
A.4.1	Keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Ausfahrt aus dem Stellplatz bzw. Carport nicht mit sichtbehindernden Gewächsen oder Trennwänden bepflanzt bzw. bebaut wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Sichtfeldern an Grundstückszufahrten ist bereits im Bebauungsplan enthalten.
<b>A.5 Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)		
A.5.1	Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen"; siehe Anlage.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<p><b>Belange der Abfallwirtschaft Erdaushub:</b></p> <p>Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.</p>	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis aufgenommen wird.
<b>A.6 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> (Schreiben vom 17.11.2020)		
<b>Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen</b>		
A.6.1	<p><b>Anlass</b></p> <p>Bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete ist festzustellen, dass die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend</p>	Dies zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Änderung in einem bestehenden Wohngebiet mit vorhandenen Erschließungsstraßen. Eine Änderung an der Erschließungssituation wird durch die

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,</li> <li>• Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,</li> <li>• Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen.</li> </ul> <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	<p>Bebauungsplanänderung zudem nicht verursacht, wodurch sich auch für die Müllabfuhr keine Änderungen ergeben.</p>
A.6.2	<p><b>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</b></p> <p>Nach der DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Siehe A.6.1.</p>
A.6.2.1	<p><b>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 32 t).</li> <li>• die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren.</li> <li>• die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.</li> <li>• Kurven sowie Ab- und Einbiegebereiche müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge gestaltet werden.</li> <li>• in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in</li> </ul>	<p>Siehe A.6.1.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.</li> </ul>	
A.6.3	<p><b>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</b></p> <p>Nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärtsgefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren</p>	Siehe A.6.1.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.	
A.6.4	<p><b>Folgerungen</b></p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	Siehe A.6.1.
<b>A.7</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Baurecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)	
A.7.1	<p>Bis auf nachfolgenden Punkt - keine Bedenken. (Diskrepanz zwischen Nutzungsschablone und Legende).</p> 	Dies wird berücksichtigt. Die Dachneigung innerhalb der Legende gilt nicht als Festsetzung der Dachneigung und zeigt lediglich die Darstellungsweise im Plan. Um weitere Missverständnisse vorzubeugen, wird die Legende jedoch entsprechend der Festsetzung angepasst.
<b>A.8</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)	
A.8.1	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.9</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)	
A.9.1	<b>Planunterlagen, Allgemeines</b>  Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die angestrebte Nachverdichtung wird ausdrücklich begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	<b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</b>  Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<b>Weiteres Verfahren</b>  Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:  - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen.  - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss.  - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens.  - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen.  - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Nach Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, werden die genannten Unterlagen dem Landratsamt Emmendingen zur Verfügung gestellt.
A.9.4	<b>Hinweise</b>	
A.9.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	
A.9.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: <a href="mailto:peter.schneider@rpf.bwl.de">peter.schneider@rpf.bwl.de</a> .	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Ein Versand des Planes an Herrn Schneider (Referat 21, Regierungspräsidium Freiburg) wird zugesichert.
<b>A.10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 13.03.2023)	
A.10.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet Auenlehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen</p>	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.10.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wurde bereits in den Hinweisen berücksichtigt.</p>
<p><b>A.11 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>            (Schreiben vom 10.03.2023)</p>		
<p>A.11.1</p>	<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Dies wurde berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits in den Bebauungsplanunterlagen enthalten.</p>
<p>A.11.2</p>	<p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.12 Regionalverband Südlicher Oberrhein</b>            (Schreiben vom 03.03.2023)</p>		
<p>A.12.1</p>	<p>Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 300 qm, entwickelt</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sich aus dem Flächennutzungsplan und sieht im Wesentlichen die Errichtung eines Wohngebäudes innerhalb eines bestehenden Wohngebietes vor.</p> <p>Im Sinne des Freiraumschutzes im Außenbereich und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird die vorgesehene Innenentwicklungsmaßnahme begrüßt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	
<b>A.13</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b>	
A.13.1	<p>Im oben bezeichneten Areal soll ein reines Wohngebiet festgesetzt werden. Hierdurch sind die Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, nicht tangiert. Bitte nehmen Sie Abstand von einer weiteren Beteiligung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Von einer weiteren Beteiligung wird abgesehen.</p>
<b>A.14</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 28.02.2023)	
A.14.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Die Stromversorgung für den Bereich kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH  Meisterhausstr. 11  74613 Öhringen  Tel.(07941)932-449  Fax. (07941)932-366  <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a></p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis aufgenommen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.2	Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.  Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.15</b>	<b>ED Netze GmbH</b> (Schreiben vom 21.02.2023)	
A.15.1	Teningen liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet.  Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Versorger. Nach unseren Informationen müsste dieses die Netze BW GmbH sein.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenbau</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Vermessung</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)
<b>B.7</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.02.2023)
<b>B.8</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion</b> (Schreiben vom 24.02.2023) – keine weitere Beteiligung
<b>B.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4</b> (Schreiben vom 10.03.2023)
<b>B.10</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 01.03.2023)
<b>B.11</b>	<b>badenoNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 02.03.2023)
<b>B.12</b>	<b>terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 07.03.2023)

<b>B.13</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 27.02.2023)
<b>B.14</b>	<b>Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht</b> (Schreiben vom 01.03.2023)
<b>B.15</b>	<b>Abwasserzweckverband Untere Elz</b> (Schreiben vom 22.03.2023)

## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.